

## ■ Zwitter-Charakter der Verträge

Das Bundessozialgericht (BSG) begründet in seinem Urteil ausführlich, dass die Kunden rechtswirksame Verträge mit ihren Augenoptikern abgeschlossen haben. Diese Verträge stuft das BSG als gemischt öffentlich-rechtliche – privatrechtliche Verträge ein: Die Verträge sind privatrechtlicher Natur, soweit sie die Rechtsbeziehungen der Augenoptiker zu den Kunden betreffen. Sie

## ■ Sachlieferungsvertrag

Weil die bestellten Brillen erst noch angefertigt werden mussten, liegt ein Sachlieferungsvertrag vor. Die Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen ist im Jahr 2003 entstanden und mit der Abgabe der Brillen im Jahr 2004 fällig geworden. Daher war die beklagte AOK Rheinland/Hamburg als Schuldnerin des Festbetrages in jedem Einzelfall zur Leistung an den klagenden Augenoptiker verpflichtet.

# Augenoptiker gewinnen vor dem Bundessozialgericht

## Abrechnungstichtag 2003/2004

**Endlich liegt die schriftliche Begründung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 6. September 2007 (B 3 KR 20/06 R) vor. Das Urteil ist rechtskräftig. Augenoptiker haben nach den ZVA-Musterprozessen einen Anspruch auf Zahlung der Festbeträge für Ende 2003 bestellte, aber erst Anfang 2004 ausgelieferte Korrektionsbrillen gegen die Krankenkassen (siehe DOZ 10/2007).**

sind öffentlich-rechtlicher Natur, soweit es um die Rechtsbeziehungen der Augenoptiker zu den gesetzlichen Krankenkassen geht.

Dabei tritt der Versicherte als Vertreter seiner Krankenkasse auf (§ 164 BGB). Die Krankenkasse schuldet dem versicherten Kunden die Versorgung mit der Sehhilfe als Sachleistung. Der Versicherte handelt insofern mit Vollmacht der Krankenkasse.

Gleichzeitig – so das BSG – tritt der Versicherte aber auch im eigenen Namen auf, „soweit es ihm um Sonderwünsche und Zusatzleistungen sowie sonstige Mehrkosten geht“ (§ 33 SGB V) und er den Augenoptiker auswählt. Schuldner des Vergütungsanspruchs sind nebeneinander die Krankenkasse hinsichtlich des Festbetrages und der gesetzlich versicherte Kunde hinsichtlich der darüber hinausgehenden Kosten.

Ausdrücklich betont das BSG, dass bei Sehhilfen nicht immer ein Vertragsarzt in die Versorgung mit eingeschaltet wird. Es gibt die Sehhilfenverordnung mittels Berechtigungsschein des Augenoptikers: „Der Versicherte ist berechtigt, Sonder- und Zusatzleistungen in Auftrag zu geben.“

## ■ „Gestreckte Versorgung“

Bei seiner Begründung stützt sich das BSG vor allem auf den Landesvertrag der nordrhein-westfälischen Augenoptikerverbände mit den Krankenkassen. Diese vertragsrechtliche Herleitung sieht das BSG aber zusätzlich bestätigt durch systematische Überlegungen in ähnlichen Fällen einer zeitlich gestreckten medizinischen oder pflegerischen Versorgung. Zum Beispiel bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, Kassenwechsel oder einer Gesetzesänderung können vergleichbare Probleme auch in anderen Bereichen als der Augenoptik auftreten.

„Im Falle eines Kassenwechsels bei einer zeitlich gestreckten Hilfsmittelversorgung ist grundsätzlich maßgeblich, in welchem Zeitpunkt der Versicherte sein Wahlrecht verbindlich ausgeübt und sich damit der Versorgungsanspruch als Rahmenrecht auf ein ganz bestimmtes Hilfsmittel konkretisiert hat“, heißt es wörtlich in dem BSG-Urteil.

Ausdrücklich stellt das Bundessozialgericht fest, dass die Versicherten somit noch im Jahr 2003 alles getan hatten, um an die Sehhilfen zu gelangen. Gleiches gilt für die Augenoptiker, die mit der Erteilung der Auf-

träge an die optische Industrie das Nötige zur Umsetzung der Verordnungen in die Wege geleitet hatten und dabei finanzielle Verpflichtungen gegenüber ihren Lieferanten eingegangen waren. Die weiteren Arbeitsschritte des Augenoptikers (Anpassung, Übergabe und Übereignung), die erst im Jahre 2004 ausgeführt werden konnten, dienten dabei nur der Erfüllung des bereits konkretisierten Rahmenrechts. Die Änderung im Sozialgesetzbuch V zum 1.1.2004 hat den Vergütungsanspruch der Augenoptiker gegen die Krankenkassen nicht entfallen lassen.

### ■ Werbung mit wegfallendem Kassenzuschuss war legitim

Das Bundessozialgericht hält es ausdrücklich für legitim, dass die Augenoptiker und ihre Verbände in den letzten Monaten des

Jahres 2003 die Versicherten auf die am 1.1.2004 in Kraft tretende Gesetzesänderung hingewiesen und die Versicherten so indirekt „ermuntert“ haben, sich noch im Jahr 2003 eine (neue) Brille verschreiben zu lassen und diese beim Augenoptiker zu bestellen. Von einem durch die Augenoptiker veranlassten oder verstärkten unzulässigen „Mitnahmeeffekt“ oder „Vorzieheffekt“ kann deshalb nach Auffassung des BSG nicht die Rede sein. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit (neuen) Sehhilfen ist schon in den Vorinstanzen bindend festgestellt worden.

Zudem weist das BSG die Krankenkassen darauf hin, dass sie rechtlich sehr wohl in der Lage gewesen wären, der Zahlungspflicht für noch 2003 verordnete und bestellte, aber erst Anfang 2004 ausgelieferte Sehhilfen zu entgehen. Dafür hätten die Kassen einseitig einen sogenannten Zustimmungsvorbehalt aussprechen können. Dann hätte die Kasse Ende 2003 in jedem Einzelfall

zunächst zustimmen der Versorgung müssen. Das hatten die Kassen aber eben nicht verlangt.

### ■ Verzugszinsen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des ZVA-Musterprozesses vor dem Bundessozialgericht können Augenoptikerbetriebe nunmehr Zahlungsforderungen in erheblichem Umfang an die Krankenkassen richten. Der ZVA hat noch im November ein Muster schreiben für Innungsmitglieder verteilt. Darin wird auch auf die satte Verzinsung von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für die Nachzahlung hingewiesen. Allein die Zinsen machen seit 2004 oft rund ein Drittel der Hauptforderung aus.

**Rechtsanwalt Peter Schreiber**  
**Alexanderstraße 26a**  
**40210 Düsseldorf**

The advertisement features a top row of 11 activity icons: a snowflake, a car, a person reading, a sailboat, a graduation cap, a green 'L' logo, a person working with a shovel, a golf ball, a person shooting, a person on a bicycle, and a person trekking. Below this, the 'Inicia' model is shown with a blue frame and a green 'L' logo on the temple, with the text 'Für Gleitsicht-Einsteiger jeden Alters'. The 'Expert' model is shown with a silver frame and a graduation cap icon on the temple, with the text 'Für erfahrene Gleitsichtglasträger'. At the bottom, four icons are labeled: 'Drive' (car), 'Work' (shovel), 'Golf' (golf ball), 'Shooting' (shooting), and 'Trekking' (trekking).